



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 22.04.2013
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:29 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Ausschussmitglieder

Knörle, Eva Vertretung für Herrn Richard Seidler
Kremer, Jürgen
Müller, Reinhardt
Schrödel, Fritz
Schulze, Bernd Dr.
Schwarzmeier, Christina Vertretung für Herrn Harald Wystrach
Weiß, Markus Dr.

Schritfführer/in

Knorr, Mario

Verwaltung

Mitzam, Rudolf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bensch, Harald Vertretung für Herrn Klaus Pfann
Pfann, Klaus
Seidler, Richard
Wystrach, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.03.2013
- 2 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Neues Ortszentrum“ zur Errichtung eines Jugend- und Bürgerhauses sowie von Schulsport- und Freizeitanlagen, Beratung und Beschluss über die Abwägungen zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 9. Änderung **2013/0045**
- 3 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich „Neues Ortszentrum“; Beratung und Beschluss über die Abwägungen zum Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger und Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange **2013/0046**
- 4 Erstellung einer Energiezentrale für Liegenschaften des Marktes Schwanstetten; Beschluss der Finanzierung **2013/0044**
- 5 Auftragsvergabe für Kanalsanierung **2013/0034**
- 6 Auftragsvergabe für Fassadensanierung Grundschule **2013/0035**
- 7 Bauanträge und -Vorabfragen
- 7.1 Antrag auf Baugenehmigung Andreas Hercher über eine Nutzungsänderung von Büro zur Wohnung auf der Fl.Nr. 121/17, Gemarkung Leerstetten, Sperbersloher Str. 1, 3, 5, 7, 9 **2013/0043**
- 7.2 Bauantrag Christian Schlee über die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen auf der Fl.Nr. 178/4, Gemarkung Schwand, Flurstr. 10 **2013/0042**
- 8 Vergabe der Arbeiten zum Einbau eines Wurzelschutzes für die Gemeindeverbindungsstraße Schwand-Harm **2013/0047**
- 9 Berichte der Verwaltung
- 10 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.03.2013

Beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 2 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Neues Ortszentrum“ zur Errichtung eines Jugend- und Bürgerhauses sowie von Schulsport- und Freizeitanlagen, Beratung und Beschluss über die Abwägungen zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 9. Änderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 13.11.2012 bis zum 14.12.2012 durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Vom Planungsbüro Grosser-Seeger wurden die eingegangenen Stellungnahmen und ihre wesentlichen Inhalte zum Entwurf der Planung zusammengefasst:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 07.11.2012. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum 14.12.2012 abgegeben werden sollen. Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth:
Hinweis auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege:
Allgemeine Meldepflicht für Bodendenkmale
- Bund Naturschutz e.V., Ortsgruppe Schwanstetten:
Ablehnung des Vorhabens aufgrund von Alternativen (z.B. Leerstand Wohn- und Geschäftsanwesen an Sperbersloherstraße / Bierweg)
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg:
Allgemeine Hinweise auf Kabeltrassen und Erschließung
- N-Ergie Netz GmbH, Abteilung Netzmanagement, Nürnberg:
Allgemeine Hinweise auf Kabeltrassen und Erschließung
- Landratsamt Roth:
Allgemeine Aussage:
„Die für den Änderungsbereich maßgeblichen Lärmquellen wurden im Bericht gewürdigt, die im Bericht vorgesehenen Maßnahmen in die Planung eingearbeitet. Die ‚Lärmproblematik‘ wurde auch in der Begründung ausführlich behandelt und bestehende Konflikte abgewogen. (...) Dabei wurde versucht den unterschiedlichen angrenzenden Baugebieten (WR/WA) Rechnung zu tragen. (...) Das Ergebnis der in der Planung erfolgten Abwägung wird seitens des LRA akzeptiert. Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen.“
Anregungen zur Detaillierung der Festsetzungen zum Lärmschutz, Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren, Änderungs- und Ergänzungswünsche zu grünordnerischen Festsetzungen, Hinweise zur Eingriffsregelung, Hinweise zur Müllentsorgung. Durch Überarbeitung der Festsetzungen wird erneute Auslegung erforderlich!

- Vermessungsamt Schwabach:
Hinweis auf unabgemarkte Grenze zwischen den Flurstücken 324/2 und 326, Anregung zur Absteckung dieser Grenze
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal, Wendelstein:
Neu geplantes WA bisher in den Abflussberechnungen nicht berücksichtigt, Vorschlag zur Entwässerung im Trennsystem und zur Versickerung, Ableitung von Schmutzwasser unproblematisch
- Zweckverband der Wasserversorgung der Schwarzachgruppe:
Hinweis auf bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussmöglichkeiten

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Industrie- und Handelskammer IHK Nürnberg
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach
- Gemeinde Rednitzhembach
- Markt Wendelstein
- Stadt Roth
-

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Bayerischer Bauernverband Roth/Mittelfranken, Roth
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – VGN
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 13.11.2012 – 14.12.2012 statt. Hierbei wurden folgende Anregungen vorgebracht:

- Frau Gisela und Herr Reinhard Paul, Frau Doris und Herr Stefan Kutzen sowie Herr Wilfried Schilling vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Waldmann Kohler & Kollegen
- Gisela und Reinhard Paul, Sperbersloher Str. 50, 90596 Schwanstetten und weitere 95 Bürger per Unterschriftenliste (u.a. nördlich und südlich Sperbersloher Straße, Köhlerweg, Fritz-Dann-Straße, Am Steig, Kellerstraße und auch aus Leerstetten)
- Wilfried Schilling u. Anke Egelseer-Schilling u. Matthias Schilling Sperbersloher Str. 52, 90596 Schwanstetten
- Jugendbeirat, vertreten durch Herrn Reinhardt Müller, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten,
- Grundschule Schwanstetten, Rektor Alexander Schatz, 90596 Schwanstetten
- Familie Gmeinhardt und Familie Wasserburger, Köhlerweg, 90596 Schwanstetten
- Elternbeirat des Katholischen Kinderhauses Schwanstetten, Herr Mario Engelhardt, 90596 Schwanstetten
- Heinz und Silvia Paesold, Sperbersloher Straße 28, 90596 Schwanstetten und 14 weitere Unterzeichner der Unterschriftenliste
- Anja und Till Paulus - Sperbersloher Str. 38, 90596 Schwanstetten und 26 weitere Unterzeichner der Unterschriftenliste
- Eberhard und Gerdi Silbermann, Köhlerweg 40, 90596 Schwanstetten
- Familie Meier, Sperbersloher Straße 32, 90596 Schwanstetten

Da mehrere Anreger auf zwei oder drei verschiedenen Unterschriftenlisten unterzeichnet haben bzw. zusätzlich eigene Stellungnahmen abgegeben haben, beläuft sich die Zahl der Personen,

die die **Planung aus verschiedenen Gründen ablehnen auf insgesamt 110 BürgerInnen** (entspricht ca. 1,5% der Bevölkerung von Schwanstetten vom 31.12.2011). Als ablehnende Gründe wurden im Wesentlichen folgende genannt (ausführliche Darlegung aller Inhalte sowie der fachlichen Entgegnung im detaillierten Abwägungsvorschlag!):

- Bebauungsplan nicht aus FNP entwickelt, fehlerhafte Anwendung PlanzV
- Keine Prüfung artenschutzrechtlicher Aspekte
- Missbräuchliche Ausweisung des Wohngebietes am Köhlerweg
- Keine Bedarfsprüfung für Bürgerhaus, Jugendhaus und Errichtung Kinderkrippe
- Überdimensionierung der Sportanlagen
- Keine ausreichenden Gründe für Verlegung Beach-Volleyballplatz und Hartplatz
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen, dieses kann nicht verkehrssicher abgewickelt werden
- Immissionsschutzgutachten trifft falsche Annahmen, Ausweitung und Intensivierung lärmintensiver Nutzungsarten, Nichtberücksichtigung Hackschnitzelheizung
- Ungleichbehandlung zwischen WA im Norden und WR im Süden
- Beeinträchtigung Orts- und Landschaftsbild
- Umwallung des Ortszentrums, keine Einsehbarkeit der Anlagen gegeben
- Gefahr der steigenden Kriminalität und des Kindesmissbrauchs/-entführung, keine soziale Kontrolle möglich
- Fehlendes Gesamtfinanzierungskonzept
- Änderung des Bebauungsplanes hätte ohne Bürgerbeteiligung stattgefunden

Teils wurden in den Stellungnahmen **Alternativ-Vorschläge** unterbreitet (z.B. ein Tauschen der Standorte von Jugendhaus und Bolzplatz). Diese wurden aus städtebaulicher und immissionschutzrechtlicher Sicht geprüft, stellen aber (u.a. aufgrund schlechterer Immissionswerte) keine Verbesserung im Vergleich zur verfolgten Planungsvariante dar.

Ferner gab es Anregungen in den Gebäuden ein Café (mit Bäckerei) einzurichten.

In einer Stellungnahme wird der Verzicht der Gehölzerhaltung am Köhlerweg gefordert, da die Bäume aufgrund des Laubfalls eine zu starke Belastung sind.

Weiterhin wurden auch **positive Stellungnahmen zur Planung von Bürgern** und Institutionen (Jugendbeirat, Grundschule) abgegeben.

Die einzelnen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge des Büros Grosser-Seeger wären zu beraten und zu beschließen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der VS Frau Bock vom Büro Grosser-Seeger. Frau Bock stellt im wesentlichen die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge vor und erläutert diese. Die Abwägungen zeigen im Ergebnis, dass die Planung alle rechtlichen Vorgaben einhält. Es ergeben sich durch die Planungen insbesondere Verbesserungen im Bereich der Lärmimmissionen.

Von einem Ausschussmitglied wird nachgefragt, wie ihre Aussage „ein Wohngebiet ist was es ist“ zu verstehen ist. Der Köhlerweg ist als WR festgesetzt. Der Köhlerweg ist von der Struktur her wie ein WA zu sehen.

Von Frau Bock wird erklärt, dass dieser Satz nur in eine Richtung verwendbar ist. Man könnte beispielsweise aus einem WA ein WR machen, jedoch nicht andersherum, da sich eine Verschlechterung des Gebietes ergeben würde. Dieser Satz ist nur für eine Wertsteigerung des Wohngebietes verwendbar.

Der VS weist auf die in die Wege geleitete BP-Änderung hin, wonach in Leerstetten ein MI in WA geändert werden soll.

Ein Mitglied äußert, dass die Lärmschutzwälle keine Bereicherung darstellen und fragt, ob diese unbedingt notwendig sind, da für deren Errichtung und den laufenden Pflegemaßnahmen Kosten verursacht werden. Des Weiteren wird das Ortsbild durch die Lärmschutzwälle verunstaltet.

Vom VS wird erklärt, dass wie schon mehrfach ausgeführt, laut Aussagen von Herrn Schwarz die Lärmschutzmaßnahmen, für jede Maßnahme für sich alleine genommen erforderlich sind.

Frau Bock äußert, dass die Lärmschutzwälle grün und blühend bepflanzt werden. Eine Verunstaltung wäre eine Mauer aber nicht die Lärmschutzwälle.

Der VS lässt dann über folgende Beschlussempfehlung abstimmen:

Der Marktgemeinderat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Neues Ortszentrum“ entsprechend der beiliegenden Abwägungsvorschläge des Büros Grosser-Seeger.

Der Marktgemeinderat des Marktes Schwanstetten billigt den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen aus den Abwägungen mit Begründungsentwurf und beschließt die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abgelehnt Ja 4 Nein 4

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Schrödel, MGR Kremer, MGR Dr. Weiß und MGR Dr. Schulze

TOP 3	10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich „Neues Ortszentrum“; Beratung und Beschluss über die Abwägungen zum Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger und Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange
--------------	---

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Auslegung vom 17.12.2012 bis 04.01.2013 statt. Mit Anschreiben vom 06.11.2012 erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Vom Büro Grosser-Seeger wurde das Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bearbeitet und für die eingegangenen Stellungnahmen Abwägungen vorgeschlagen:

Abwägungsvorschläge

zu den Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Nachbargemeinden zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 06.11.2012. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum 14.12.2012 abgegeben werden sollen. Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth
- Bund Naturschutz, Ortsgruppe Schwanstetten
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg
- Landratsamt Roth
- Vermessungsamt Schwabach
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal, Wendelstein

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Industrie- und Handelskammer IHK Nürnberg
- N-Ergie Netz GmbH, Abteilung Netzmanagement, Nürnberg
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach
- Gemeinde Rednitzhembach
- Markt Wendelstein
- Stadt Roth
- Zweckverband der Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Bayerischer Bauernverband Roth/Mittelfranken, Roth
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – VGN
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand durch Auslegung vom 17.12.2012 – 04.01.2013 statt. Hierbei wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

TOB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth Johann-Strauß-Str. 1, 91154 Roth	13.11.2012	<u>Bereich Landwirtschaft</u> Die ordnungsgemäße Landwirtschaft (auch Wirtschaftsdüngerausbringung) muss auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Fl. Nr. 326, Gemarkung Schwand) weiterhin möglich sein müsse. Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken. <u>Bereich Forsten</u> Forstliche Belange sind nicht betroffen.	An die landwirtschaftliche Nutzung grenzen die Sportflächen (Schulsportanlagen) an. Hier sind keine Konflikte zu erwarten. Eine gestalterische Abtrennung soll mit einer lockeren Ortsrandeingrünung erfolgen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Bund Naturschutz Bayern e. V., Ortsgruppe Schwanstetten, Frau Küster-Emmer Zeidlerweg 15, 90596 Schwanstetten	14.12.2012	Der Bund Naturschutz lehnt das o.g. Projekt in der vorgestellten Form ab. Begründung: Das Wohn- und Geschäftsanwesen an Sperbersloherstraße / Bierweg steht nach Auszug des Nettomarkts nun weitgehend leer. Es besteht die Gefahr, dass durch den großen Leerstand des Komplexes eine Verwahrlosungsruine entsteht. Der Eingang zum Gemeindezentrum bietet nun ein negatives Bild für Besucher der Gemeinde. Ja, die Jugend gehört in die Mitte - und nicht an den Ortsrand hinter Erdwälle. Der leer stehende Komplex dürfte genügend Platz (Parterre und 1. Stock) bieten, um die Interessen der Gemeinde umzusetzen. Dies gilt auch für die Parkplatz-Situation. Wir lehnen einen Neubau ab, so lange es genügend Leerflächen gibt.	Kenntnisnahme. Der Markt Schwanstetten hält aber an der Planung fest, da er unter Abwägung aller Optionen diese als bestmögliche Variante für die Entwicklung des Ortszentrums ansieht. Die Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf die 9. Änderung des Bebauungsplanes und weniger auf die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Argumente wurden in die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes eingestellt. Die Gemeinde hält grundsätzlich an ihrer Planung fest.
Deutsche Telekom Technik GmbH, Meinhardswindener Straße, 91522 Ansbach	28.11.2012	Verweis auf Stellungnahme vom 04.04.2012, die weiterhin gilt. [Stellungnahme vom 04.04.2012:] <i>Im Randbereich des Plangebietes liegen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.</i> <i>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationstrassen erforderlich. Eventuell müssen zusätzlich Leitungen in bestehenden Straßen verlegt werden.</i>	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans in die Abwägung eingestellt. Sie werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich aber hinsichtlich ihrer Aussagen auf die Ebene der Bebauungsplanung und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.

		<i>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird beantragt, dass sichergestellt wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen soll. Dazu soll mindestens 3 Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahme Kontakt mit der Deutsche Telekom Technik GmbH aufgenommen werden. Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Einer Überbauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Sollten im Näherungsbereich zu bestehenden Kabel- und Rohranlagen Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind die hierdurch entstehenden Kosten durch den Veranlasser der Baumpflanzung zu übernehmen.</i>	
Landratsamt Roth, Herr Neubauer Weinbergweg 1, 91154 Roth	13.12.2012	Gegenstand der 10. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes des Marktes Schwanstetten ist die Darstellung einer Wohnbaufläche mit einem Umgriff von ca. 3.900 qm auf einer bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesenen Fläche. Anlass zur Änderung sind die Ergebnisse im gleichzeitig laufenden Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Neues Ortszentrum". Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planung nicht entgegen. Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche besteht grundsätzlich Einver-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		<p>ständnis. Zum Vorentwurf der 10. Änderung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sollte das Planzeichen 15.6 aufgenommen werden. - Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ist der Umweltbericht (s. Buchstabe E des Vorentwurfes) und eine artenschutzrechtliche Abschätzung vorzulegen. <p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen zu berücksichtigen. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bitten wir uns den Änderungsentwurf zweifach vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und das Planzeichen 15.6 „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen und der erforderliche Umweltbericht und eine artenschutzrechtliche Abschätzung der Begründung beigelegt.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme wurden wie oben abgewogen. Die entsprechenden Unterlagen werden im Verfahren in der geforderten Anzahl vorgelegt.</p>
Vermessungsamt Schwabach, Herr Kerl, Theodor-Heuss-Str. 61, 91126 Schwabach	12.12.2012	<p>Die frühzeitige Mitteilung der Straßennamen und Hausnummern beschleunigt den Eintrag in die öffentlichen Bücher. Die Grenze des Bebauungsplangebiets wird teilweise durch die unabhemarke Grenze zwischen den Flurstücken 324/2 und 326 gebildet. Es wird dringend empfohlen, vor Detailplanungen und Absteckungen in diesem Bereich die Grenze feststellen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Markt Schwanstetten wird zu gegebener Zeit entsprechende Schritte einleiten.</p>
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzwachtal KöR, Schwabacher Str. 8, 90530 Wendelstein	27.11.2012	<p>Stellungnahme durch Ingenieurbüro Christofori und Partner, 90574 Roßtal vom 23.11.2012:</p> <p>Wir haben den Geltungsbereich sowie die vorgesehene Bebauung auf Übereinstimmung mit der wasserrechtlichen Genehmigung der Mischwasserbehandlung zu Grund liegenden Planunterlagen und Berechnungen geprüft. Die Gemeinbedarfsflächen sowie die Sportplatzflächen sind in den Einzugsgebieten der Mischwasserbehandlung und damit des Regenüberlaufbeckens Leerstetten enthalten. Die Flächen des allgemeinen Wohngebiets sowie der</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich überwiegend auf die 9. Änderung des Bebauungsplanes und weniger auf die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Argumente wurden in die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes eingestellt (siehe dort). Die Gemeinde hält grundsätzlich an ihrer Planung fest.</p>

		<p>vorgesehenen Garagen und Carports im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs sind nicht mit enthalten. Insbesondere auch im Hinblick auf die bereits nicht unproblematische Situation am Regenüberlaufbecken Leerstetten sollte einer Entwässerung im Mischsystem des vorgesehenen allgemeinen Wohngebiets nicht zugestimmt werden. Es sollte überprüft werden, ob die Entwässerung im Trennsystem erfolgen kann, dass insbesondere Niederschlagswasser gesondert abgeleitet bzw. versickert werden kann.</p> <p>Der Anschluss des Schmutzwassers aus der vorgesehenen Bebauung ist unproblematisch. Die Stellungnahme erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Anlagen des Zweckverbandes zu Abwasserbeseitigung im Unteren Schwarzwachtal zur Mischwasserbehandlung und Abwasserreinigung und beinhaltet nicht eine Stellungnahme unter Beachtung der hydraulischen Situation innerhalb des Gemeindegebiets Schwanstetten.</p>	
--	--	---	--

Die Abwägungsvorschläge des Büro Grosser-Seeger wären zu beraten und zu beschließen.

Vonseiten des BauUA wird gefragt, ob man, auch wenn die BP-Änderung zur „Grünen Mitte“ zu Fall gebracht wird, der FNP-Änderung dennoch zustimmen kann.

Von Frau Bock wird erklärt, dass der Flächennutzungsplan auf jeden Fall zu ändern ist, wenn zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Bereich Vorhaben umgesetzt werden sollen.

Beschlussempfehlung:

Der Marktgemeinderat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Neues Ortszentrum“ entsprechend der beiliegenden Abwägungsvorschläge des Büros Grosser-Seeger

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungen aus den Abwägungen mit Begründungsentwurf und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird

beauftragt, die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlossen Ja 6 Nein 2

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Dr. Weiß und MGR Dr. Schulze

TOP 4	Erstellung einer Energiezentrale für Liegenschaften des Marktes Schwanstetten; Beschluss der Finanzierung
--------------	--

Gemäß der Beratung in der BauUA-Sitzung vom März 2013 wurde vom Büro Weber + Korpowski gemeinsam mit Mitarbeitern des IfE die Kostenschätzung überarbeitet.

Nachdem die Kostenschätzung die individuellen Vorgaben, bedingt durch den Bestand der Liegenschaften, berücksichtigen muss, ergeben sich Zwangspunkte, durch welche die Investitionsvorgabe des IfE nicht eingehalten werden kann.

Dennoch konnte durch die gemeinsame Abklärung eine erhebliche Reduktion der Kostenschätzung erreicht werden. Eine Reduzierung auf die Investitionsprognose des IfE ist allerdings nicht möglich.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse, welche sich auch auf die anderen Varianten auswirken, wurde der Wirtschaftlichkeitsvergleich vom IfE neu berechnet.

Die überarbeiteten Berechnungen zeigen, dass sich trotz der Erhöhung der Investitionskosten die Wärmegestehungskosten sich nur geringfügig ändern.

Dies begründet sich aus der Änderung der Finanzierung. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Stand September 2012) wurde mit einer vollständigen Fremdfinanzierung (Laufzeit 20 Jahre, Zinssatz 4,5 %) kalkuliert. Durch die Haushaltsplanung ergibt die aktuelle Finanzierung ein Fremdkapital mit 450.000 € (Zinssatz 1,65 %, Laufzeit 10 Jahre) und die restliche Investition durch Eigenkapital.

Bei der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurden vom IfE die durch die Kostenschätzung bekannten Kosten auf alle Varianten umgerechnet. Bei der Variante 1.0 (dezentrale Sanierung der Erdgaskessel) wurden vom Büro Weber + Korpowski für das IfE die tatsächlich zu erwartenden Kosten ermittelt. Der neue Variantenvergleich basiert daher auf real zu erwartenden Investitionskosten.

Die individuellen Vorgaben bei der Energiezentrale für unsere Liegenschaften und die dadurch höheren Mehrkosten (siehe S. 18 Kostenschätzung W+K) werden vom IfE akzeptiert. Die Nettokosten belaufen sich nun auf 615.070 € (brutto 731.933 €). Dies bedeutet eine Reduzierung gegenüber der Kostenschätzung vom 18.03.2013 um 145.658 € netto (brutto 173.333 €).

Weitere Kosten entstehen durch den Kostenteil Gebäudeautomation, Bauunterhalt und defekte Regler (in der Kostenschätzung des Büros W+K rot dargestellt mit 109.718 € brutto). Diese Kosten fließen nicht in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein, weil diese Kostengruppe auch ohne sonstige Sanierung bei allen Vergleichsvarianten durchzuführen wäre. Für diese Anlagenteile sind teilweise keine Ersatzteile mehr erhältlich.

Unter Betrachtung der ökonomischen Werte des aktualisierten Variantenvergleichs und der ökologischen Bewertung hinsichtlich des fossilen CO₂-Ausstoßes bleibt die Variante 1.2 (Hackgutkessel mit Erdgaskessel) weiterhin als Empfehlung.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der VS Herr Zinner vom Ingenieurbüro Weber + Korpowski. Herr Zinner stellt die Ergebnisse mittels der überarbeiteten Kostenschätzung vor. Diese sind in der Anlage angefügt und Bestandteil der Niederschrift.

Vom BauUA wird gefragt, ob die Automationskosten auch bei der dezentralen Lösung anfallen.

Von Herrn Zinner wird geantwortet, dass der Austausch der Regelung bei jeder Lösung fällig wird.

Ein Ausschussmitglied fragt, ob die Aufstellung einer Brandschutzwand im Zuge der Fassadenarbeiten erfolgen könnte. Des Weiteren wird gefragt, ob bei Ausfall der Primärseite die komplette Anlage funktionsunfähig ist.

Von der Verwaltung wird erklärt, dass die Schulhausfassade nur saniert wird. Die Brandschutzmauer müsste vor dem Fenster eines Klassenzimmers errichtet werden.

Herr Zinner bestätigt diese Aussage. Ferner äußert er, dass bei Ausfall der Heizanlage auf der Primärseite die komplette Wärmeversorgung lahmgelegt ist. Dies passiert im Normalfall aber nicht.

Vom Ausschuss wird gefragt, wann die Regelung der Rußpartikelfilter rechtlich verschärft werden.

Von Herrn Zinner wird geantwortet, dass die neue Regelung 2015 in Kraft tritt.

Von einem Mitglied wird erläutert, dass bei einer Nichtbeachtung der neuen Regelungen der Fall eintreten könnte, dass der Elternbeirat wünscht, schon jetzt den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Herr Zinner antwortet, dass bei Errichtung der Hackschnitzelanlage vor Eintritt der neuen Regelungen, keine Nachrüstpflicht besteht. Falls dies doch gewünscht ist, müsste man einen Platz für eine eventuelle Nachrüstung vorhalten. Er erklärt, dass von dieser Regelung auch Privatpersonen betroffen sind.

Der VS bringt vor, dass der Einbau des noch nicht erforderlichen Abgasfilters zusätzliche Kosten von ca. 40.000,00 € entstehen würden.

Von Herrn Zinner wird dies bestätigt, jedoch bei einem Einbau im Jahr 2015 ist davon auszugehen, dass die Abgasentstauber billiger werden, da nur noch diese verbaut werden dürfen.

Der VS bittet Herrn Mitzam die Wirtschaftlichkeitsberechnung der IfE vorzustellen. Diese ist in der Anlage angefügt und Bestandteil der Niederschrift.

Vom BauUA wird gefragt, ob die IfE einen Variantenvorschlag abgegeben hat.

Vom VS wird geantwortet, dass die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung das selbe Ergebnis der Energiestudie bestätigt. Er erläutert, dass ein Vertreter der IfE am Dienstag in der Gemeinderatssitzung anwesend sein wird. Ein Einbau des Filters im Vorgriff auf die gesetzliche Neuregelung von ca. 40.000,00 € wäre vorstellbar.

Vonseiten des Ausschusses wird erklärt, dass die Berechnungen der IfE auf Nettopreise basieren. Es wird gefragt, ob die IfE diese Preise auch Brutto rechnen könnte, da die Gemeinde nicht Umsatzsteuerabzugsberechtigt ist. Vielleicht wäre es auch möglich, die Rechenwege der IfE zu erhalten.

Der VS gibt zu bedenken, dass bei einem Vergleich auf Bruttopreisbasis alle Varianten teurer und damit auch die Wärmegestehungskosten sich im gleichen Verhältnis erhöhen werden. Diese Berechnung wird also keine neuen Erkenntnisse bringen. IfE wird gebeten den Rechenweg mitzuteilen.

Vom Ausschuss wird vorgebracht, dass heute kein Beschluss über diesen Tagesordnungspunkt gefasst und die Thematik erneut in den Fraktionen besprochen werden sollte.

Der VS und die Mitglieder des BauUA sind damit einverstanden.

TOP 5 Auftragsvergabe für Kanalsanierung

Nach den bekannten Ergebnissen der Eigenüberwachung für die Abwasserleitungen in Schwand und Leerstetten besteht noch weiterer Sanierungsbedarf. Ein Teil dieser Kanäle kann kostengünstig im Inlinerverfahren saniert werden. Um im Rahmen des Haushalts zu bleiben, wurden 3 Haltungen zurückgestellt. Der vorgesehene Sanierungsbereich rechnete sich auf 230.000 €.

Die Ausschreibung wurde als öffentliche Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt. Insgesamt 21 Unternehmen forderten die Angebotsunterlagen an. 10 Angebote wurden eingereicht.

Rangfolge	Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme brutto	Nachlaß o.B.	Prozent
1	5	Insituform	211.217,12 €	NA	100,00%
2	4	Umwelttechnik u. Wasserbau	230.648,85 €	-	109,20%
3	9	Kanaltechnik Meyer	235.162,42 €	-	111,34%
4	3	WIN LINE GmbH	237.897,23 €	-	112,63%
5	10	Geiger Kanaltechnik	260.015,51 €	-	123,10%
6	7	Schnurrer Kanaltechnik	262.079,26 €	-	124,08%
7	8	Diringer & Scheidel	263.796,13 €	-	124,89%
8	2	Pfaffinger GmbH	276.915,27 €	-	131,10%
9	6	LineTec Umwelttechnik GmbH	294.377,13 €	-	139,37%
10	1	Baierle Kanalservice	314.405,74 €	-	148,85%

Die Fa. Baierle wurde aufgrund der Vorlage eines unvollständigem Angebotes ausgeschlossen.

Nach rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro Wolfrum, hat die Firma Insituform Rohrsanierungstechniken GmbH aus Röthenbach / Pegnitz mit einer Auftragssumme von 228.841,81 € das günstigste Angebot abgegeben.

Von der Fa. Insituform wurde zusätzlich ein Nebenangebot abgegeben. Das Nebenangebot kann aus technischer Sicht, sowie durch die gelieferten Nachweise gewertet werden. Somit reduziert sich die Angebotssumme von 228.841,81 € auf 211.217,12 € brutto.

Durch diese erhebliche Ersparnis und günstige Einzelpreise wäre eine Auftragserweiterung auf die 3 zurückgestellten Haltungen sinnvoll. Der Mehrpreis für die 3 verbleibenden Haltungen würde sich auf ca. 36.000,00 € (brutto) belaufen.

Bei Auftragserweiterung würde sich eine Gesamtauftragssumme von 247.217,12 € ergeben. Die Überschreitung der Auftragssumme gegenüber der Kostenschätzung hätte keine Auswir-

kungen auf den Haushaltsansatz. Der Puffer innerhalb der Haushaltstelle ergibt sich aus dem variablen Bereich der Schachtsanierungen. Diese werden von der Zeitauftragsfirma durchgeführt und können entsprechend der Haushaltslage beauftragt werden.

Der BauUA spricht folgende Beschlussempfehlung aus:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Kanalsanierung an die Firma Insituform Rohrsanierungstechnik GmbH aus Röthenbach / Pegnitz mit einer Gesamtauftragssumme von 247.217,12 €.

Beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 6 Auftragsvergabe für Fassadensanierung Grundschule

Gemäß Beschluss des MGR soll die Fassade der Schule saniert werden. Die Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme beläuft sich ohne Nebenkosten auf ca. 350.000 €.

Nachdem die Sanierung auf drei Jahre aufgeteilt werden soll, wurden die Mengen der Sanierungsarbeiten für den Bauabschnitt 1 vom Planungsbüro Braun auf geschätzte Kosten von 125.000 € berechnet.

Es handelte sich um eine beschränkte Ausschreibung. Es wurden insgesamt 6 Unternehmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. Termingerech zur Submission am 28.03.2013, um 11:00 Uhr, wurden 3 Angebote eingereicht.

Rangfolge	Bieter	Gesamt
1.	Lohse GmbH	125.353,83 €
2.	Müller & Skade	141.561,57 €
3.	Burkhartsmaier	170.365,11 €

Nach rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro Braun hat die Firma Lohse GmbH aus Nürnberg mit einer Gesamtauftragssumme von brutto 125.353,83 € das günstigste Angebot abgegeben.

Der BauUA spricht folgende Beschlussempfehlung aus:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für den 1. Bauabschnitt der Fassadensanierung Grundschule an die Firma Lohse GmbH aus Nürnberg mit einer Gesamtauftragssumme von brutto 125.353,83 € zu vergeben.

Beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 7 Bauanträge und -Voranfragen

TOP 7.1	Antrag auf Baugenehmigung Andreas Hercher über eine Nutzungsänderung von Büro zur Wohnung auf der Fl.Nr. 121/17, Gemarkung Leerstetten, Sperbersloher Str. 1, 3, 5, 7, 9
----------------	---

Der Antragsteller beabsichtigt im Gebäude der Sperbersloher Str. 1, 3, 5, 7, 9 eine Nutzungsänderung von Büroräumen in Wohnungen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans „Neues Ortszentrum“ (4. Änderung). Dieser Bereich ist in der gültigen Fassung des Bebauungsplans als Sondergebiet ausgewiesen.

Zulässige Nutzungen sind Einzelhandelsbetriebe, Lebensmittelmarkt, Tanzcafe und Restaurationsbetriebe mit Ausnahme von Spielhallen, Freizeit- und Sportanlagen, Büros und Arztpraxen. Ausnahmsweise können Betriebswohnungen zugelassen werden.

Beurteilung der Verwaltung:

Der Antragsteller möchte Räume für private Wohnzwecke schaffen. Es sind aber nur Betriebswohnungen als Ausnahme zugelassen.

Der beantragte Zweck entspricht daher nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine private Wohnnutzung könnte zudem einer zukünftigen gewerblichen Nutzung der Leerstände entgegenstehen. Die zulässigen gewerblichen Nutzungen könnten sich durchaus störend auf die Wohnungen auswirken. Nachdem die Wohnnutzung einem stärkeren rechtlichen Schutz unterliegt, könnten nachteilige Auswirkungen für die gewerbliche Nutzung erfolgen.

Somit kann die Verwaltung keinen positiven Vorschlag geben.

Nach Auskunft des Landratsamtes würde eine Wohnnutzung für private Zwecke eine Bebauungsplanänderung erfordern. Im Zuge der Bebauungsplanänderung müsste dann geprüft werden, im welchem Umfang dann noch gewerbliche Nutzung zulässig wären.

Von einem Ausschussmitglied wird berichtet, dass sich in diesem Gebäude drei Wohnungen mit privater Nutzung befinden.

Die Verwaltung äußert, dass es sich um nicht genehmigte Wohnungen handeln muss.

Der VS erläutert, dass dies von der Verwaltung überprüft wird.

Vonseiten des Ausschusses wird ausgeführt, dass das Sondergebiet in ein Mischgebiet umgewandelt werden könnte.

Von der Verwaltung wird entgegengebracht, dass eine eventuelle Bebauungsplanänderung eine gewerbliche Nutzung einschränken könnte.

Vom VS und den Mitgliedern wird eine Sitzungsunterbrechung für Herrn Bauer, Mitarbeiter von Herrn Hercher, beschlossen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abgelehnt Ja 0 Nein 8

TOP 7.2	Bauantrag Christian Schlee über die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen auf der Fl.Nr. 178/4, Gemarkung Schwand, Flurstr. 10
----------------	---

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen.

Das betroffene Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 für Schwand. Die gewünschte Ausführung stimmt mit einigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 für Schwand nicht überein. Der Antragsteller beantragt daher für diese Abweichungen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 für Schwand.

Die Begründung des Antragstellers lautet wie folgt:

1. Baugrenzenüberschreitung im nördlichen Bereich

Aufgrund des schmalen Grundstückes ist ein langer Baukörper erforderlich. Um ausreichend südliche Gartenfläche zu erhalten, muss das Grundstück weiter im Norden errichtet werden.

2. Dachneigung

Aufgrund des schmalen Grundstückes kann kein Kniestock errichtet werden, da dann die Abstandsflächen überschritten werden würden. Um eine vernünftige Begehbarkeit der DG-Räume zu erhalten, ist eine steilere Dachneigung von 45° erforderlich.

Die Gründe für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB):

„(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

Und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Beurteilung der Verwaltung:

1. Baugrenzenüberschreitung im nördlichen Bereich

Die Begründung des Antragstellers kann nachvollzogen werden. Städtebaulich ergeben sich mit der Baugrenzenüberschreitung keine bedeutenden Abweichungen. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dazu wurden schon derartige Abweichungen in diesem Bereich befreit.

2. Dachneigung

Die Begründung des Antragstellers kann nachvollzogen werden. Städtebaulich ergeben sich mit der steileren Dachneigung keine bedeutenden Abweichungen. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist auch unter Würdigung der

nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 für Schwand ist geregelt, dass Gebäude mit der Geschosszahl I eine Dachneigung von 45° - 55° haben. Somit würde sich das Gebäude des Antragstellers mit einer Geschosszahl II, für das nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Dachneigung von 30° bis 38 ° gilt, nicht von den anderen Gebäuden in diesem Bereich abheben. Abweichungen in dieser Art wurden in der Vergangenheit schon einmal befreit.

Beschluss:

- 1. Der Bau- und Umweltausschuss befreit von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 für Schwand hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung im nördlichen Bereich.**

Beschlossen Ja 8 Nein 0

- 2. Der Bau- und Umweltausschuss befreit von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 für Schwand hinsichtlich der Dachneigung von 38° auf die vom Antragsteller beantragten 45°.**

Beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 8	Vergabe der Arbeiten zum Einbau eines Wurzelschutzes für die Gemeindeverbindungsstraße Schwand-Harm
--------------	--

An der Ortsverbindungsstraße Schwand – Harm sind erneut Schäden aufgetreten.

Diese Schäden lassen sich darauf zurückführen, dass die entlang der Straße angrenzenden Wälder (Einzelbäume) keinen oder nur geringen Abstand zur Fahrbahn einhalten. Für Schäden im Aufbau der Straße, welche sich bis zur Deckschicht der Straße durchziehen, sind insbesondere die einwachsenden Wurzeln ursächlich.

Um das Fortschreiten bestehender bzw. neuer Schäden zu verhindern, war es notwendig, einen Bankettbereich anzulegen. Einige Bäume, die zu Nahe an der Fahrbahn standen, mussten weichen.

Weiterhin könnte man mit Wurzelabfräsen das weitere Vordringen der Wurzeln vermeiden. Von der Verwaltung wurde daher nach Firmen mit dem Arbeitsbereich Wurzelfräsen gesucht. Dabei wurde eine Firma ausfindig gemacht, welche nicht nur Wurzeln fräst, sondern im selben Arbeitsgang eine Wurzelschutzfolie mit verlegt. Diese Kunststoffolie wird senkrecht in den Frässchlitz eingebracht. Damit wird auch zukünftig das Vordringen der Wurzeln unter die Fahrbahn verhindert.

Dieser Aspekt begründet den Vorschlag das angebotene Verfahren mit der Wurzelschutzfolie zu wählen.

Das Angebot der Fa. Feind beläuft sich auf brutto 21.598,50 €. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten nach Aufmaß der Meter.

Die zuständigen Behörden, wie das Forstamt und die untere Naturschutzbehörde haben sich mit der Vorgehensweise einverstanden erklärt.

Die betroffenen Eigentümer der Waldgrundstücke sind ebenfalls mit dieser Maßnahme einverstanden.

Um die Nachhaltigkeit des WurzelfräSENS zu verbessern wird vorgeschlagen, das Verfahren mit dem Einbringen der Wurzelschutzfolie zu wählen.

Ein Ausschussmitglied fragt, ob aufgrund der Fahrzeugbreite des ausführenden Arbeitsgerätes ein einwandfreies Durchfahren möglich ist.

Von der Verwaltung wird erklärt, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge mit gleicher Breite diesen Weg bisher auch nutzen. Somit stellt die Breite des Fahrzeuges keine Probleme dar.

Beschluss:

Der BauUA beschließt, der Fa. GaLaBau Feind GmbH aus Lübben den Auftrag zum Einbau eines Wurzelschutzes mit einer vorläufigen Auftragssumme in Höhe von brutto 21.598,50 € zu erteilen.

Beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 9 Berichte der Verwaltung

Vom VS wird berichtet, dass der Betonsteg an der Mehrzweckhalle stark sanierungsbedürftig ist. Eine Sanierung dieses Stegs ist mit ca. 25.000,00 € angeboten worden. Der Neubau des Steges in Stahl kostet ca. 10.000,00 € und wurde auch von den Hausmeistern wegen der Vorteile beim Winterdienst befürwortet. Die Firma Hief wurde deshalb mit Erneuerung des Stegs in Stahlbauweise beauftragt.

Von der Verwaltung wird berichtet, dass die Kostenschätzung von Herrn Hanna für die Innenputzarbeiten und des Wärmedämmverbundsystem der Kinderkrippe 39.000,00 € brutto betrug. Die Angebotseröffnung ergab für die Innenputzarbeiten, Firma Schwab, 13.328,80 € brutto und für das Wärmedämmverbundsystem, Firma Stark, 23.710,63 € brutto. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf 37.039,43 € brutto, sodass diese unter der Kostenschätzung von Herrn Hanna lagen. Die Aufträge wurden daher erteilt.

TOP 10 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Kremer lädt am Samstag und Sonntag, 27. und 28. April, ab 11:00 Uhr zur Gewerbeschau der „Schwanstettener Runde“ ein.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 22:29 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Mario Knorr
Schriftführer/in